

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

N^o 48.

Halle, Sonnabend den 26. Februar
Hierzu eine Beilage.

1853.

Deutschland.

Berlin, d. 24. Februar. Se. Majestät der König haben geruht: Dem österreichischen Obersten Vincenz Müller des Deutsch-Banater Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 12, sowie den Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Obersten Maximilian Grafen D'Onnel und Major Karl Freiherrn von Borberg, den Rothem Adler-Orden zweiter Klasse zu verleihen.

Dem Vernehmen nach wird von dem Kriegsministerium eine Reorganisation des Trains beabsichtigt. Bei der Mobilmachung der Armee haben sich mehrfache Mängel herausgestellt. Es soll deshalb in Zukunft der Train eines jeden Armeecorps schon im Frieden die einheitliche Leitung durch Anstellung eines Stabsoffiziers der Artillerie als Traincommandeur erhalten, und diesem soll ein Trainflamm, bestehend aus 6 Unteroffizieren und 24 Gefreiten, untergeordnet werden. Ferner sollen jährlich vierzehntägige Trainübungen abgehalten und eine angemessene Zahl von Trainrekruten bei den Artillerieregimentern zu einer halbjährigen Dienstzeit eingestellt werden. (Sp. 3.)

Die Frage über die Steuer-Immunitäten der vormals Reichsunmittelbaren, die schon lange im Hintergrunde legislativer Verhandlungen ihrer Erledigung entgegenlag, wird nun nicht länger umgangen werden können. Bei der bevorstehenden Debatte über die Grundsteuer steht sogar eine sehr tief eingehende Erörterung derselben zu erwarten. Die Regierung hatte die Absicht, auch in dieser Angelegenheit die Regulierung einer späteren Zeit vorzubehalten. Die Majorität der Finanzkommission der Zweiten Kammer hat jedoch keinen Grund gefunden, hierauf einzugehen. Diefelbe hat auch die Anwendung des Art. 14 der Bundesakte auf die beanspruchte Befreiung von der Grundsteuer in Abrede gestellt.

Der Handelsminister hat bei Gelegenheit der Berathung über

eine Petition in der betreffenden Kammercommission erklärt, daß die Regierung die ihr mehrfach angeordnete legislative Anordnung, um den Beitritt zu gewerblichen Kranken- und Unterstützungs-Kassen zu erzwingen, nicht zu erlassen beabsichtige, sondern sich darauf beschränke, die Errichtung solcher Kassen als nützlich zu empfehlen. Der Behörde ist auch die Beförderung solcher Einrichtungen vom Handels-Ministerium zur Pflicht gemacht worden.

Frankfurt a. M., d. 18. Febr. Die unbefugte Veröffentlichung der Rede des österr. Präsidial-Gesandten Herrn v. Prokesch-Osten, bevor den betreffenden Bundestags-Gesandten eine Abschrift zugegangen war, hat Seitens des preussischen Gesandten eine ernste Beschwerde beim Bundes-Präsidium hervorgerufen, und man hat versprochen, dergleichen künftig zu unterlassen.

Dresden, d. 22. Febr. Am gestrigen Tage ist auch in den hiesigen Buchhandlungen durch die Polizeibehörde die bekannte Schrift: „Einkleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. S. Servinus“, provisorisch mit Beschlag belegt worden.

Wien, d. 24. Febr. (Tel. Dep.) Das so eben erschienene Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Kaisers lautet: „Die Folgen der Kontusion machen sich jetzt durch Blutkongestion fühlbar; heute Nachts Fieberbewegung, jetzt leichter Schlaf.“

Wien, d. 24. Februar. (Tel. Dep. d. Staats-Anzeigers.) Der Gesundheits-Zustand Sr. Majestät des Kaisers giebt zu keinen Bedenken Anlass; das Fieber war leicht, und versielte Se. Majestät Abends in einen leichten Schlummer. Nach Mitternacht währte der Schlaf mit Unterbrechungen fort, und fühlte sich der hohe Kranke weniger ermattet, auch hat die Schwere im Kopfe nachgelassen.

Wien, d. 24. Febr. (Tel. Dep.) Eine so eben eingetroffene Depesche aus Konstantinopel vom Sonnabend, 12. Febr., mel-

Literarischer Tagesbericht.

Heinrich Eberhard Gottlob Paulus und seine Zeit, nach dessen literarischem Nachlasse, bisher ungedrucktem Briefwechsel und mündlichen Mittheilungen, dargestellt von K. A. Freih. v. Reichlin-Meltdregg, Prof. in Heidelberg. Erster Band. Stuttgart, Verlags-Magazin. Preis: 2 Thlr. 12 Sgr.

Der berühmte Philosoph Spinoza (ein holländischer Jesuit des 17. Jahrhunderts) hat einen theologisch-politischen Tractat geschrieben, in welchem gezeigt wird, daß die Freiheit zu philosophiren nicht nur ohne Schaden für die Religiosität und die Ruhe des Staats zugelassen, sondern daß dieselbe auch nicht anders als mit der Ruhe des Staates und der Religiosität selbst aufgehoben werden könne. Diese Frage, welche von jeher die Welt bewegt hat, ist in der Entwicklung der neuern und neuesten Zeit besonders scharf hervorgetreten, und auch der alte ehrwürdige Paulus, der einst selbst die Werke Spinoza's in einer neuen Ausgabe veröffentlichte, hat während seines ganzen Lebens an dem Kampfe über jene Frage einen lebhaften und rühmlichen Antheil genommen. Eine solche Stellung macht einen Nichtkl. auf jenes Leben für die weitesten Leserkreise interessant, so daß eine Wiedergabe der oben erwähnten Schrift gewiß auch hier ganz am Orte ist.

Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, im Jahre 1761 geboren, war der Sohn eines württembergischen Pfarrers, erhielt seine Bildung auf dortigen protestantischen Klosterschulen und auf der Universität Tübingen, machte auf Kosten eines gelehrten Gönners, des Baron von Palm, in den Jahren 1787 und 1788 eine wissenschaftliche Bildungsreise durch Deutschland, Holland, England und Frankreich, und erhielt dann eine Anstellung als Professor der Theologie in Jena, woselbst er bis zum Jahre 1803 verblieb. Er folgte darauf einem Rufe an die Universität Würzburg, war von den Jahren 1807 bis 1811 in Bam-

berg, Nürnberg und Anspach in bairischen Diensten für das Kirchen- und Schulwesen thätig und erlangte schließlich wieder ein akademisches Lehramt an der Hochschule Heidelberg, woselbst er als 90jähriger Greis am 10. August 1851 sein arbeitsvolles Tagewerk beschloß.

Durch zahlreiche gelehrte und populäre Schriften hat er einen weit verbreiteten Ruf gewonnen. Doch höher, so sagt sein Biograph, als alle Wissenschaft und Gelehrsamkeit, steht der sittliche Charakter. Wenn dieser mangelt, fehlt der Wille die Frucht, dem Leibe die Seele. Die Alten verlangen von dem Philosophen, daß er lebe, wie er lehre, und in der That Paulus befolgte diese Forderung mit aller Kraft seines Daseins. Ueberzeugung in Allem und Treue für die gewonnene Ueberzeugung — waren die Lösungszeichen seines Lebens im Lehren, Lernen, Denken, Wollen und Handeln. Darum war der, welcher mit aller Wucht einer durch Gelehrsamkeit unterfütterten Verstandeschärfe gegen den Jesuitismus im kurzen und langen Gewande, in der protestantischen und römisch-katholischen Kirche zu Felde zog, gegenüber dem ehrlichen Streben nach Wahrheit, wenn es auch irrte, — suchte es nur, wie er, Ueberzeugung, — die Duldung selbst, verbunden mit einer lebenswürdigen Bescheidenheit, die Zeden hörte, und seine Gründe erwoog, frei von jenem Dünkel, der nicht selten bei Gelehrten den Mangel eines innern Werthes ersetzt. Ein geschäpfter philosophischer Schrifsteller (J. H. Fichte) sagt sehr richtig von Paulus bescheiden-büßsamem Sinne: „Diese Toleranz im besten Sinne des Wortes, dieses Widerspiel von allem Pfäffischen, mag dieses nun als präsentivoll demüthige Salbung, oder als hohenpriesterliche Vornehmheit erscheinen, machte ihn zu einem der würdigsten und gediegensten Charaktere der gegenwärtigen Zeit, und seine volle Anerkennung ist ohne Zweifel einer parteilosen Zukunft vorbehalten.“

Aus der oben gegebenen Anführung der äußern Lebensschicksale von Paulus geht hervor, mit wie verschiedenen Verhältnissen in dem poli-

det: Graf Leiningen habe die französisch-englische Vermittelung abgelehnt und sein Ultimatum gestellt. Bei Abgang Diefes war der Dampfer „Croatia“ beheizt, die Geschäfte frockten.

Italien.

Aus Mailand erhält die „N. N.“ aus sicherster Quelle ausführliche Nachrichten über die dortigen Scenen. Die Zahl der verwundeten und getödeten oder alsbald an ihren Wunden gestorbenen Militärs scheint nahe an 100 betragen zu haben (in Wien wollte man sogar von 200 wissen), 6 bis 8 Mann blieben todt auf dem Plage; 10 waren schon am folgenden Tag (7) ihren Leiden erlegen.

Das „Parlament“ von Turin hat Privatberichte aus Mailand vom 16., wonach Graf Giulay der Deputation der Mailänder Bürgerschaft wenig Hoffnung machte, daß ihre Vorstellungen über die strengsten Maßregeln, die man über die Stadt verhängt, beim Marschall Radetzky Berücksichtigung finden würden. Der Graf stellte der Deputation die Nothwendigkeit vor, mit Herz und Hand sich dem Gouvernemen anzuschließen, falls man des gemeinsamen Feindes, der Anarchie, Meißer werden wolle. Er erinnerte an das kalte Aufnahme, die dem Kaiser bei seiner Anwesenheit zu Mailand zu Theil geworden, und bemerkte unter Anderem, daß er selbst so wenig Theilnahme gefunden, daß er kaum die Ehre habe, ein paar Mitglieder der Herren der Deputation zu kennen, die doch aus den angesehensten Einwohnern Mailands bestehn. Uebrigens gab er den Herren das Versprechen, nach Verona und Wien schreiben zu wollen.

Rom, d. 14. Febr. Die Nachricht von dem zu Anfang voriger Woche in Mailand stattgefundenen blutigen Conflict hat hier nichts weniger als überrascht. Man liest den Römern im Gesicht, daß sie noch ganz andere Dinge als nahe bevorstehend fürchten. In der That ist eine allgemeine Bewegung unter Denen, welche Organe der politischen Bewegung sind, oder dafür gelten, seit dem Beginne dieses Jahres bemerkbarer oder vielmehr augensichtlicher, als kurz zuvor. In verschiedenen kleineren und größeren Districten der Romagna ist es ebenfalls zu schlimmen Austritten zwischen Einwohnerschaft und Despotischer Einquartierung gekommen, deren Einzelheiten man gesondert der Desfentlichkeit vorenthält.

Schwurgerichtshof in Halle.

Am 24. Februar.

Präsident: Appellations-Gerichts-Rath Westphal. Richter-Collegium: die Kreis-Gerichts-Räthe Balcke, Bosse, Stecher und Winkler. Königl. Staatsanwaltschaft Heise. Gerichtsreiber: Referendar Gräffner. Verteidiger: I. Refer. Dütschke; II. Refer. Kuchendahl.

Geschworene: Mühlenbesitzer Bunge, Hüttenfactor Helm, Kaufmann Klingenberg, Defonom Reubelung, Professor Leo, Wirtschaftspr. Inspector Schuppe, Hofrath Schwabe, Defonom Sachse, Geh. Bergrath v. Alvensleben, Major a. D. v. Schorlemmer, Stadtrath Colberg, Defonom Lehmann.

1) Der Handarbeiter Gottlieb Karl Kießling aus Teutschenthal, bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft, steht unter Anklage wegen Versuch eines schweren und wegen eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, sowie wegen Führung falschen Namens. Am 23. October v. J. nämlich, Nachts zwischen 2 und 3 Uhr, wurde der Anspanner Fritsche zu Eisdorf, welcher in einer Stube seines gehörig verschlossenen Gehöftes schlief, durch ein Geräusch erweckt. Er hörte Jemanden auf Strümpfen zur Thür hinausellen, sprang auf, holte ihn ein, faßte ihn und rief nach Hilfe. Der Fremde nannte

sich auf Befragen „Müller“ und gab an, er habe sich zur großen Magd schleichen wollen, der er jedoch völlig unbekannt war. Er wurde überdies im Besitz der Schlüsselstafche der verhehl. Fritsche gefunden und festgenommen. Weitere Recherchen ergaben, daß sich vor der Thüre 3 bis 4 mit Knütteln bewaffnete Kerle befanden. Es wurden ferner a) auf dem Stuhl, wo der Unbekannte gefesselt, die zum Getreibeboden gehörigen Schlüssel; b) das vor dem Fenster der Wohnstube angenagelte Drahtgitter abgelöst und das Fenster geöffnet; c) Lampe und Feuerzeug von der Stube nach der Küche verlegt; d) ein Schrank in der Schlafstube der r. Fritsche geöffnet; e) eine Leiter an der Gartenmauer angelehnt; f) auf einem neben der Wurstkammer stehenden Baume eine Wurst hängend vorgefunden, und aus der verschlossenen Wurstkammer verschiedene Fleischwaaren vermisst. Hieraus ergab sich der Schluß, daß der Dieb nach Losreisung des Drahtgitters durch das Fenster in diebischer Absicht in das Fritschesche Wohnhaus eingedrungen. Erst nach seiner Ablieferung an das Gericht wurde er als der Handarbeiter Kießling erkannt. Bei demselben wurden ferner bei einer Hausfuchung 3 Paar Siefeln gefunden, welche der Amtmann Bismann in Eisdorf, als ihm im Laufe des verflossenen Sommers aus einem Abschlage unter der Bobentreppe entwendet, recognoscirte. Der r. Kießling läugnet mit beispielloser Frechheit, wird aber durch die Beweisaufnahme der Verübung der ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen überführt. Der Staatsanwalt legt die Schuld des Angeklagten dar und führt namentlich aus, daß hier nicht nur der Versuch eines schweren Diebstahls, sondern ein consumirter schwerer Diebstahl vorliege. Die Vertheibigung vermisst besonders den Beweis, daß der Diebstahl durch 2 oder mehrere Personen ausgeführt sei. Das Verdict der Geschworenen lautet auf Schuldig, mit der Beschränkung, daß der letztegedachte Umstand nicht erwiesen sei. Der Gerichtshof verurtheilt den r. Kießling wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, sowie wegen Führung falschen Namens dem Antrage des Staats-Anwalts gemäß zu 12jähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

2) Die Handarbeiter Gottlieb Karl Boost, bereits 9 Mal resp. wegen Diebstahls bestraft, Gottlieb Heinrich Vetter und Erdmann Krönert aus Köstlich werden beschuldigt, dem Friedrich Carl Kräger zu Serbitz aus dessen verschlossener Scheune 11—12 Scheffel Gerste entwandt und diesen Diebstahl in der Art ausgeführt zu haben, daß sie eines der in der Scheune in einer Höhe von 2 Fuß über dem Erdboden befindlichen Luftlöcher, mittelst Abloßens der anschließenden Leimwand erweitert und durch dasselbe eingestiegen. Als Indicien liegen namentlich: der Besitz des gestohlenen Gutes, die unter dem Loch vorgefundenen Fußspuren dreier Männer, die auf dem Wege nach Köstlich wahrnehmbaren Spuren zeretzelter Gerste, der mangelnde Beweis über den redlichen Erwerb der gefundenen Gerste und der üble Ruf des Boost, vor. Das Verdict der Geschworenen lautet gegen Boost auf Schuldig, bezüglich des Vetter und Krönert auf Nichtschuldig. Der Gerichtshof spricht Vetter und Krönert frei und ordnet deren sofortige Entlassung an, verurtheilt dagegen Boost wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5jähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

Handwerker-Bildungsverein.

Sonnabend den 26. Abends 8 Uhr Vorstandsitzung. — Sonntag den 27. Abends 7 1/2 Uhr Generalversammlung und darauf Fortsetzung der Vorträge über die Dampfmaschine.

Dr. Schadeberg.

rischen und wissenschaftlichen Entwicklungsgänge Deutschlands dieselben verknüpft gewesen, und welche Waisungen und Aufgaben an den denkenden und charaktervollen Paulus oft mit nächster Unmittelbarkeit sich heranstellen mußten.

Das Geburtsland unseers Paulus, das Herzogthum Württemberg, stand damals unter der Regierung des Herzogs Karl, der am Hofe Friedrichs des Großen erzogen war und auf dessen Verwendung im 16. Lebensjahre (1744) von dem Kaiser für volljährig erklärt wurde. Der Brief, welchen Friedrich bei dem Regierungsantritt seines Söglings an denselben richtete, ist berühmt; es ist ein Regentenspiegel für alle Zeiten. Wir entnehmen denselben folgende Stellen:

„Ich habe Antheil an Ihrer Majorenitätserklärung gehabt und interessire mich um so mehr für das Glück Ihrer Regierung; da ich mich einbilde, das Gute und Böse derselben werde gewissermaßen auch auf meine Rechnung kommen. In dieser Hinsicht halte ich mich für verpflichtet, Ihnen meine Gedanken über den neuen Stand, in welchen Sie nun kommen werden, freundschaftlich und offenherzig zu sagen.“
„Sein Sie fest in Ihren Entschlüssen! Wägen Sie, ehe Sie einen falschen, das Für und das Wider; aber, wenn Sie einmal Ihren Willen erklärt haben, so gehen Sie, um alles in der Welt willen nicht davon ab.“
„Güte am unrechten Orte ist Schwäche, sowie Strenge ohne Noth Verbrechen! Denken Sie nicht das Land sei für Sie geschaffen, sondern glauben Sie, daß die Vorsehung Sie hat geboren werden lassen, um das Volk glücklich zu machen! Sie sind das Oberhaupt der bürgerlichen Religion in Ihrem Lande, die in Rechtschaffenheit und allen sittlichen Tugenden besteht, und es ist Ihre Pflicht, die Ausführung derselben zu befördern.“
„Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen! In diesem Stück sind wir alle blind und irren auf verschiedenen Wegen. Wer unter uns wäre so kühn, daß er den rechten Weg bestimmen wollte? Nutzen Sie Ihre Jugend ohne sie zu missbrauchen.“
„Verzehren Sie Ihre Mutter als die Urberin

„Ihres Lebens! Je größere Achtung Sie ihr beweisen, desto größere Achtung wird man gegen Sie selber haben. Geben Sie immer nach, wenn etwa ein Zwist unter ihnen entstehen sollte! Dankbarkeit gegen Eltern hat keine Grenzen.“

Der Herzog Karl entsprach jedoch den gehegten Erwartungen in keiner Weise; die maßlose Verschwendung und die brutale Willkür bezeichneten besonders den Anfang seiner langen Regierung (bis 1793) als eine Unglücksperiode für das Land; der Hof von Stuttgart war ein kleines deutsches Versailles. Daneben verkaufte sich der Herzog mit seinen Truppen an die Franzosen und war unter anderen in der Schlacht bei Colin selbst ein Gegner Friedrichs. Die eigenmächtigsten Abgaben wurden erhoben, Beamtenstellen verkauft und freimüthige Opposition gegen ein solches Unwesen mit schmachthafter Gefangenschaft bestraft. So bißte der Landeshauptconsulent Johann Jakob Moser ein solches Beginnen mit sechsähriger harter Einkerkelung auf der Verstecke Hohentwiel. Bücher und Schreibmaterialien wurden ihm verweigert, er erhielt die ekelhaftesten Nahrungsmittel und im Winter mußte er, um nicht zu erfrieren, alle Läden schließen und in Zinkerniß zubringen. Wie eine solche Regierung das Volksbewußtsein herabgedrückt hatte, zeigt der Umstand, daß, als Karls Nachfolger, der Herzog Ludwig Eugen, (1793 bis 1795), einst dem Oberamtmann von Stuttgart bei einer feierlichen Gelegenheit die Hand gab, die Stuttgarter noch nach Jahren von diesem Ate der Herablassung mit Entzücken sprachen, und der Stolz und die Freude der dortigen Schuhmacher kannte keine Grenzen, als derselbe Herzog einem sich tief vor ihm bückenden Schuhmachermesser einen guten Morgen gewünscht und ihn mit „Herr“ angeredet hatte. Nimmt man zu dieser politischen Lage des Landes den theologischen Bildungszustand, wie er in jener Zeit dort vorherrschte, so wird es leicht erklärlich, daß ein Geist, wie der unseers Paulus, schon von früher Jugend an auf die Bahn hingewiesen, ja hingedrängt wurde, welche er bis zu seinem Lebensende in charaktervoller Consequenz fortbeschritt. (Fortf. folgt.)

Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich.
(Schluß.)

Art. 12. Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Schiffe zu lassen. Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des andern Staats zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesichert. Die successive Befrachtung oder Entlohnung in mehreren Seehäfen des einen Staats für den Befrachtung des andern Staats gestattet sein. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Befragung ihrer Heimat zu beurtheilen. Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Befragung ihrer Heimat gültigen Messbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffsfahrts- und Hafengebühren im andern Staate genügen.

Art. 13. Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutz wird, Schiffsfahrts- oder Hafengebühren nicht erhoben werden. Von Havarie- oder Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verkehr übergeben.

Art. 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in dem Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staats.

Art. 15. Die Benutzung der Chaußeen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrweges, des Bootsenwesens, der Krabbe und Wagenanstalten, der Wiederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., inwieweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder Privatberechtigten verwalten werden, den Angehörigen des andern Staats unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staats gestattet werden. Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebelastungs- und Seeloosenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen. Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr. Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Art. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden. Für Durchfahren nach oder aus dem Gebiete des andern Staats soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfahrtsgebühren erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die im eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnismäßig unterliegen.

Art. 17. Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammenstreichenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde. Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorbestimmter Verschlusform in Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Beförderung bestimmtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, ferner vom Colloverschluß freilassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Gange angemeldet sind. Waaren, welche in vorbestimmter Verschlusform in Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeföhrt werden, sollen von der Declaration, Abladung oder Revision, ferner vom Colloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den

bestimmten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der geübenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. Die Bewerthung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die bestellten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsorte im Innern oder am Ausgangsorte verpflichtet seien.

Art. 18. Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundzüge die Gewerbthätigkeit gefördert und der Befugnis der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe ertritten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankauf machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Abgabe eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen des Handels werden. Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Geschäftsgewerbe, die See- oder Flussschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19. Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten. Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beizulegenden Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dem Abgabe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntnis des andern Theils gebracht zu haben. Für kein Verlangen zum 14. Theile oder 24. Theile des Gewinns oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will. Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des andern Theils mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartel ist in der Anlage IV enthalten.

Art. 20. Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Orte und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbearbeitung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzverwahrung Kenntnis zu erlangen, wozu dieselbe Beamten alle Belegenheit bereitzustellen zu gewähren ist. Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gemüthlichen Aufklärungen erteilen. Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1-9 des gegenwärtigen Vertrags keine Anwendung.

Art. 23. Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissare der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzusetzen.

Art. 24. Die in den Anlagen dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Art. 25. Die Dauer dieses Vertrags wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Jan. 1854 bis zum 31. Dec. 1865 festgesetzt. Es werden im Jahre 1860 Commissare der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Fortsetzung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollvertrage absonderlich angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende als die am 1. Jan. 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Vereinfachungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26. Der Beitritt zu diesem Verträge bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Jan. 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden. Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Verträge den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbundenen italienischen Staaten frei.

Art. 27. Gegendärtiger Vertrag soll ratißirt und es sollen die Ratificationsurkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden. Es geschehen Berlin, den 19. Febr. 1853. (Gd.) Otto v. Manteuffel, Friedrich v. Pommer-Esche, v. Brud.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Maurermeister Gebrüder Nagel zu Trotha beabsichtigen im Anschlusse ihrer in dortiger Klur belegenen Ziegelei am Wege nach der Saale noch einen Ziegelofen nebst einer Trockenschneise zu errichten.

Indem ich dieses Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen einer präclufivischen Frist von 4 Wochen bei mir anzumelden sind. Halle, den 24. Februar 1853.

Der Landrath des Saalkreises
C. v. Kroßigk.

Ein ordentliches Mädchen, gebildet, wird zur Wartung eines Kindes in ein Landgut gesucht, und hat dasselbe die gute Aussicht, zugleich die Landwirthschaft u. zu erlernen. Anerbieten werden durch **C. Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung entgegen genommen.

Bücher-Auction. - Schulg. Nr. 143.

Sonnabend den 26. Februar:
Theologie, Philosophie, Philologie.

Ich bin Willens, mein massives zweistöckiges Wohnhaus, mit Einfahrt, Schune und Ställen veränderungslos zu verkaufen; auch können nach Belieben 18 Morgen Acker mit verkauft oder in Pacht übernommen werden; die Hälfte der Kaufgelder kann hypothekarisch daran stehen bleiben.

Sonnern, den 25. Februar 1853.
Andreas Heinrich.

200, 300, 500, 600, 800, 1000, 1200, 2000 und 3200 Thaler sind auszuleihen durch den Secretair **Kleist** in Halle, Domplatz Nr. 1032.

Einen Burschen wünscht in die Lehre zu nehmen
F. Bieckampel, Barbier,
Alter Markt Nr. 699.

Hausverkauf.

Das mir in Böbejin am Hallischen Thore belegene Wohnhaus von 5 Stuben, nebst Garten von 164 \square R., welcher eine schöne Baustätte gewährt, soll auf den 29. März c. Nachmittags 4 Uhr im dortigen Schützenhause meistbietend unter äußerst billigen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden.

Das Grundstück ist lehn- und zinsfrei, vor 11 Jahren neu erbaut, hat die beste Lage, weshalb sich dasselbe für jeden Geschäftstreibenden eignet.

Weißenfels, den 19. Februar 1853.
Der Thürmer
Suedick.

Ausverkauf von Pelzwaaren.

Nachdem ich das Haus verkauft habe, will ich sämtliche Pelzwaaren zu billigen Preisen verkaufen.
J. G. Jacobi, kleine Steinstraße Nr. 210

Deutschland.

Berlin, d. 24. Februar. Die Erste Kammer hat heute eine ganze Reihe Vorlagen erledigt. Sie nahm den Gesetzentwurf, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege in der Fassung der Zweiten Kammer an. — In Betreff des ferner zur Verhandlung gestellten Antrags, das Verbot der Rodung von Gebirgswaldungen betreffend, genehmigt die Kammer den Minoritäts-Antrag der Kommission, die Staatsregierung, bei abschriftlicher Mittheilung der Darstellung des Antragstellers zu erforschen, den Antrag in nähere Prüfung zu ziehen. Ueber den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Gemeindeordnungs-Gesetze von 1850 betreffend, liegt jetzt ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern vor, da die Erste heute der Fassung der Zweiten beitrug. — Hierauf begann die Verhandlung über einen Petitionsbericht, die zur Bildung einer Eisenbahn-Kommission führte. Derselben wurde eine Petition wegen des Baues der Posen-Schlesischen Eisenbahn überwiesen, nachdem der Handelsminister eine sehr allgemein gehaltene Erklärung abgegeben hatte. Der Antrag des Grafen Saurma-Jetzsch, wegen Aufhebung der Verfassung, führte zu einer langen Debatte, welche mit dem Uebergang zur Tagesordnung endete.

Der dem preussisch-österreichischen Handelsvertrage beigegebene Zwischenverkehrsartikl enthält der „B. Z.“ zufolge 26 sehr umfassende Positionen für Zollbefreiungen, und 32 für Zollerleichterungen. Ganz zollfrei sind Korbprodukte, Fabrikstoffe, Holz und Holzwaren, Glas, Metalle, Kohlen, Mühlenfabrikate, Papier, literarische und Kunstgegenstände, kleineres Vieh, Wolle u. s. w. Unter den im Zolle erleichterten Gegenständen findet sich: Baumwollengarn zu 1 Zhr. 22 1/2 Sgr. und 2 fl. 30 kr., Roheisen zu 7 1/2 Sgr. und 22 1/2 kr., gefrichtes Eisen in Stäben 20 Sgr. und 1 fl., faconirtes Eisen zu 1 Zhr. und 1 fl. 30 kr., Eisenblech u. zu 1 Zhr. 22 1/2 Sgr. und 2 fl. 30 kr., rohe Eisengußwaren zu 15 Sgr. und 45 kr., gemeine rohe Eisenwaren zu 2 Zhr. und 3 fl., feine Eisenwaren zu 3 Zhr. 5 Sgr. und 4 fl. 30 kr., Nähnadeln zu 35 Zhr. und 50 fl. Baumwollenwaren-zahlen beim Eingange nach Preußen 30 Zhr., nach Oesterreich in drei Abkürzungen nach der Feinheit 45, 100 und 200 fl., Leinwand nach Preußen 30 Zhr., nach Oesterreich 45, 75 und 200 fl., Wollenwaren nach Preußen 30 Zhr., nach Oesterreich 45, 100 u. 200 fl., Seidenwaren nach Preußen 80 und 50 Zhr. und nach Oesterreich 120 und 75 fl. Ausgangsabgaben dürfen nur von 10 verschiedenen Artikeln erhoben werden, die Durchgangsabgaben sind aber regelmäßig auf 3/2 Sgr. ermäßigt.

Hannover, d. 22. Febr. Die officielle hannoversche Zeitung enthält heute folgende wichtige Mittheilung, aus der die wirkliche Ausführung des Septembervortrags erhellt: Heute wurde das Gesetz über die Aenderung des Tariffs der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben publicirt. Nach demselben sollen vom 1. März d. J. an im Königreiche, soweit dasselbe dem Steuerverein angehört, die in einem Verzeichnisse aufgeführten Abänderungen des dem Gesetze vom 7. März 1845 über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben beigefügten Tariffs bis auf weiteres zur Anwendung kommen. Ein anderes heute publicirtes Gesetz betrifft die Aufhebung des Freibafens zu Harburg und die Erhebung einer Nachsteuer im bisherigen Freibafenbezirke. Eine Bekanntmachung der Generaldirection der indirecten Steuern betrifft das Verzeichniß der in und bei Harburg errichteten Grenzsteuerämter nebst Anmeldepösten und die Wiederherstellung der öffentlichen unversicherten Niederlage zu Harburg.

Vermischtes.

— Berlin. Es sind hier in letzter Zeit mehrere ächte Friedrichs'or zum Vorschein gekommen, welchen dadurch ein verringertes Werth beigelegt worden ist, daß man solche eine Zeit lang in Salzsäure gelegt hat. Bekanntlich löst sich hierdurch ein Theil des Goldes ab, welcher späterhin wieder aus der Säure niederschlagen werden kann. Bei einem doppelten Friedrichs'or war diese Werthverringering so stark, daß solcher nur 7 Zhr. 23 Sgr. 6 Pf. galt.

— Posen d. 23. Febr. Der Domberr Brzezinski hierselbst ist gestern von seinem Neffen, einem 16jährigen Kertianer des Marien-Gymnasiums, Stanislaus Palewski, welchen er bedeutend unterstützt hat, mörderisch überfallen und mit einem Hackmesser am Kopfe und an der linken Hand verwundet worden; der Beweggrund zur That ist noch unbekannt, aber der Thäter in den Händen der Gerechtigkeit.

— Dirschau, d. 23. Febr. Die Postwagen gehen mit Befpannung über die Eisdecke der Weichsel. Das Eis ist 10 Zoll stark. In der Nogat bei Marienburg findet sich noch freies Wasser, weshalb der Transport der Posten per Kahn, der der Extraposten mit eigenem Wagen per Pragam an der Leine, geschieht. Auf der Strecke zwischen Marienburg und Braunsberg liegt hoher Schnee.

— Die Bevölkerung Breslau's, welche nach der letzten Volkszählung 116,235 Einwohner ohne das Militär beträgt, ist seit 1849 um 12,013 Köpfe gestiegen.

— Ein höchst ärgerlicher Prozeß, in welchem die Wittve Güglaß gegen den Berliner Missionär Neumann als Klägerin auftrat, wurde im December v. J. vor dem obersten Gerichtshof auf Hongkong verhandelt. Frau Güglaß nahm eine Anzahl Chinesischer Typen als Eigentum ihres Mannes in Anspruch, während Hr. Neumann behauptete, sie gehörten dem Chinesisch-christlichen Verein, über des-

sen bedeutende Geldmittel Güglaß niemals Rechenschaft abgelegt hätte. Habe Güglaß doch einstens, so erzählte der höchst ehrenwerthe Herr Missionär vor Gericht, bloß innerhalb dreier Monate, die Summe von 2010 Dollars erhalten. Auch der Missionär Hamberg ist gegen die unter den bestehenden Verhältnissen anmaßliche und unkluge Forderung der reichen lachenden Erbin aufgetreten. Die Typen sind Hr. Neumann als Agenten des Chinesisch-christlichen Vereins zugesprochen, und die Wittve ist überdies in die Kosten verurtheilt worden. Dieser Prozeß hat zu Aeußerungen Veranlassung gegeben, die dem verstorbenen Landmann aus Pommern nicht zur Ehre gereichen.

Schwurgerichtshof in Halle.

Am 25. Februar.

Ein Fall von höchstem Interesse, die Angelegenheit des Gutsbesizers Wolff aus Steuden, kam heute zuerst zur Verhandlung.

Auf dem Kartoffelfelde des Gutsbesizers Christian Gottfried Wolff in Steuden wurden im Herbst 1852 mehreremals Kartoffeln gestohlen; die sorgfältigsten Vorichtsmaßregeln hatten nicht vermocht, den Diebereien ein Ende zu machen. In der Nacht vom 2. auf den 3. October 1852 gegen Mitternacht begab sich der Gutsbesizer Wolff, versehen mit einer geladenen Jagdflinte selbst auf sein Feld. Er hatte dort ein Loch graben lassen, in welches er sich setzte, um gegen die nächtlichen rauhen Herbststürme etwas gesichert zu sein. Der Mond stand zwar am Himmel, doch war dieser öfters bedeckt und die Beleuchtung daher trübe und düster. Nach kurzer Zeit bemerkte Wolff in einiger Entfernung auf seinem Acker einige graue Flecke, die sich auch zu bewegen schienen. Mit dem Gewehr in der Hand schritt er auf die kenntlich gewordenen Stellen los und traf einen Menschen, der so eben Kartoffeln entwendet, sich aber auf die Erde niedergeworfen hatte, um nicht entdeckt zu werden. Von dem Augenblick an, wo Wolff mit dem Diebe auf dessen frischer That zusammentraf, geht die Darstellung des fernern Verlaufs der Handlungen auseinander. Der Gutsbesizer Wolff behauptet, daß der Dieb, mehrere mal angerufen, ohne eine Antwort zu geben, auf den Eigenthümer in gebückter Stellung losgegangen sei und dadurch denselben veranlaßt habe, im Stande der Nothwehr aus der Jagdflinte einen Schreckschuß in der Richtung auf den Dieb abzugeben. — Der Dieb war der Handarbeiter Andreas Heine aus Ebdorf. Derselbe hatte ausgesagt, er habe im Liegen einen Schuß empfangen. Jedenfalls stand fest und wurde von keiner Seite bestritten, daß der Gutsbesizer Wolff geschossen und daß der Dieb Heine diesen Schuß empfangen hatte. — In Folge dieses Schusses ist der Verletzte nach einigen Wochen gestorben. Der Gutsbesizer Wolff stand nun heute unter der Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt. Nach einer mehrstündigen Verhandlung sprachen die Geschwornen das Nichtschuldig für den Angeklagten aus, welcher sofort in Freiheit gesetzt wurde.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 24. bis 25. Februar.

- Kronprinz:** Hr. Rechts-Anwalt Gieseke a. Gieseben. Die Hrn. Kaufm. Kludis u. Berger a. Bremen, Koch u. Schieroban a. Leipzig, Schäfer a. Berlin, Landmann a. Annaberg, Dieß a. Chemnitz.
- Stadt Zürich:** Hr. Damm, Sander a. Neudorf. Hr. Insp. Heing a. Halbesleben. Die Hrn. Kaufm. Hansen a. Geseß, Reinhard a. Wittenberg, Guttenberg a. Bärenstein, Derman a. Minden.
- Goldner Ring:** Die Hrn. Dr. med. Biedemann u. Albrecht a. Schraplau. Die Hrn. Kaufm. Krenzel a. Magdeburg, Droth a. Mainz, Munde a. Duisb. Hr. Factor Brumhardt a. Mülrena. Hr. Geschäftsf. Klinge a. Leipzig. Hr. Damm, Hahn a. Glaugzig.
- Englischer Hof:** Die Hrn. Kaufm. Albrecht a. Bremen, Franck a. Berlin, Schmidt a. Buchbrunnen, Deß a. Mainz. Hr. Defon. Pöpsel a. Schaafsiedt. Hr. Rent. Berner a. Merseburg. Hr. Agent Meyer a. Berlin. Hr. Dr. med. Blant a. Bonn.
- Goldner Löwe:** Frau Gutsbes. Beder a. Lauchstedt. Die Hrn. Kaufm. Bandler a. Drlamünde, Bischof a. Leipzig.
- Stadt Hamburg:** Hr. Sundel. Pöste a. Pommern. Hr. Reg.-Rath Ritter a. Aachen. Hr. Assessor v. Giesing, Hr. Major Heynemann u. Hr. Kaufm. Gehrt a. Berlin. Hr. Fabrich. Polenz a. Neuten. Hr. Schiffseigner Seeßhan a. Danzig. Hr. Kaufm. Etzinger a. Chemnitz.
- Schwarzer Hür:** Hr. Schmitzer Kaufe a. Berlin. Hr. Weinbdr. Köstler a. Jütich. Die Hrn. Kaufm. Berger a. Krosen, Meier a. Kusenhal.
- Goldne Kugel:** Die Hrn. Kaufm. Windorf a. Grafenthal, Reinhardt a. Leipzig, Kaufmann a. Neuruppin. Hr. Techniker Kuebler a. Merseburg. Hr. Magist.-Assessor Weined a. Mebra. Hr. Instrumentm. Richter a. Wesensels. Hr. Defon.-Insp. Thranhardt a. Walsleben.
- Magdeburger Bahnhof:** Die Hrn. Kaufm. Balger a. Wien, Schmidt a. Leipzig. Hr. Partik. Rosenau a. Prag. Hr. Kammerherr v. Riebe a. Weimar. Hr. Partik. Reuter a. Berlin. Mad. Bornard a. Dresden.
- Thüringer Bahnhof:** Hr. Oberger.-Assessor v. Gablenz a. Langensalza. Hr. Appellat.-Ger.-Rath v. Kränell a. Naumburg. Hr. Rent. Graf Desse-nowitz a. Pösch. Hr. Senator Dr. Ritschenpauer a. Hamburg. Hrl. Epaa a. Wien. Hr. Künstler Scherle a. Frankfurt. Die Hrn. Kaufm. Harnisch a. Magdeburg, Müller a. Newwid.

Meteorologische Beobachtungen.

24. Februar.	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Lufdruck *)	324,15 Par. L.	327,77 Par. L.	329,08 Par. L.	327,00 Par. L.
Dunstdruck	1,62 Par. L.	1,46 Par. L.	1,07 Par. L.	1,38 Par. L.
Relat. Feuchtigk.	90 pCt.	84 pCt.	87 pCt.	87 pCt.
Luftwärme	— 1,2 C. Rm.	— 1,5 C. Rm.	— 5,2 C. Rm.	2,6 C. Rm.

*) Alle Lufdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 C. R. reducirt.

Bekanntmachungen.

Das frühere **Spieß** jetzt **Welsche** Bachhaus Nr. 7 Ammendorf mit 2 Mägen in dortiger Markt, von 1 Morg. 101 □ Rth., soll im Ganzen oder Einzelnen verkauft werden.

Hierzu habe ich Termin auf den 11. März Nachm. 3 Uhr in dem Grundstücke selbst angesetzt und läbe Kauflustige dazu ein.

Wiske, Rechtsanwält.

Ein Rittergut in hiesiger Gegend wird zu kaufen gesucht und Offerten erbeten in Halle, gr. Märkerstraße Nr. 453, eine Treppe hoch.

Für Confirmanden bei **G. Rothkugel**,

Leipzigerstraße Nr. 305,

empfeilt von der **Braunschweiger** und **Frankfurter Messe** eine große Auswahl **Tuche** und **Buckskins**. Durch vortheilhaften Einkauf bin ich in den Stand gesetzt, sämtliche Waaren zu auffallend billigen und festen Preisen zu verkaufen.

Westenstoffe in Seide, Casimir, Piqué, Sammet und gestickte, bunte und schwarz-seidene **Herrenhalbstücher**, seidene und baumwollene **Taschentücher**, $\frac{3}{4}$ breite **Sommerrockstoffe** von 1 \mathcal{R} an, verschiedene **Hofenzeuge** sind stets zu haben bei

G. Rothkugel.

Inserate in die „**Hallische Zeitung (Schwetschke)**“ besorge für **Merseburg** und Umgegend stets gegen 1 \mathcal{E} gr. Vergütung auf's **Schleunigste**. Die Quittungen werden in Halle ausgestellt und der Betrag an mich gezahlt.

H. F. Exius, Papierhandlung in Merseburg.

Die Buchhandlung von **F. Kubnt** in Cisleben

besorgt für Cisleben, die benachbarten Städte und Umgegend Inserate für die „**Hallische Zeitung (Schwetschke)**“ prompt und unter günstigen Bedingungen. Die Berechnung der Inserate nebst Quittung erfolgt von Halle und wird für das Einsenden der Insertions-Beträge von uns Nichts berechnet. Da dergl. Inserate durch unsere Vermittelung nur 1 \mathcal{E} gr. Porto-Kosten für das Inserat selbst verursachen, so sehen wir zahlreichen Aufträgen entgegen.

Das Meubles-Magazin der vereinigten Tischlermeister, am Markt Nr. 940,

mpfeilt in großer Auswahl die verschiedensten Gattungen Meubles, dauerhaft und elegant gearbeitet, bei sehr billigen Preisen.

In **Sopha's** und **Polster-Arbeiten**, auch **Sopha-Gestellen** jeder Größe, in mahagony, seichen, kirschbaum und birken Holz, ist das Lager so completirt, daß jeder Anforderung entsprochen werden kann. Bestellungen und Aenderungen werden genau nach Aufgabe und billigt besorgt.

Eingang zum Haupt-Magazin: Kühle Brunnengasse.

Leihhaus-Auction.

Der gerichtliche Verkauf der verfallenen Pfänder aus den Monaten December 1851, Januar, Februar, März und April 1852 findet den 2. Mai d. Jahres und folgende Tage von Nachmittags 2 Uhr ab kleine Klausstraße Nr. 927 statt.

Die Erneuerung der verfallenen Pfänder ist nur bis zum 15. April zulässig.
Halle, den 25. Februar 1853.

Dr. Goldschmidt.

Solzauction.

Mittwoch den 2. März von früh 10 Uhr ab sollen am **Bruckdorfer** Feiche eine Quantität von **Eichen- und Erlen-Stangen** und **Reisholz** an den Meißbietenden verkauft werden.
Rittergut **Dieckau**, den 24. Febr. 1853.

Die zweite Etage gr. Ulrichsstraße Nr. 13, bestehend aus 3 Stuben, mehreren Kammern, sowie Zubehör, ist vom 1. April ab zu vermieten.
Näheres ertheilt **Julius Kraam.**

Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthof 11ten Ranges in einer belebten Stadt am **Unterharz**, der seit 20 Jahren mit gutem Erfolg betrieben und im besten Renommee steht, ist nebst vollständigem Inventarium zu dem billigen Preise von 5000 \mathcal{R} mit der Hälfte Anzahlung theilungshalber zu verkaufen. Näheres Auskunft ertheilt
Carl Paetzoldt in Halle.

Ein junger Mann, welcher gut schreibt, sucht eine Beschäftigung; er unterzieht sich gern auch Arbeiten. Nachweis, ertheilt **Carl Paetzoldt.**

Ein Haus mittlerer Größe, in der Nähe des Marktes, für jeden Geschäftsbetrieb passend, ist mit 1000—1500 \mathcal{R} Anzahlung sofort zu verkaufen durch **Ebert & Comp.**, Nr. 1555/58.

Ein kleines Haus in ruhiger Lage, gut rentirend, ist mit 500 \mathcal{R} Anzahlung ebenfalls sofort zu verkaufen durch **Ebert & Comp.**, Nr. 1555/58.

Pensionsanerbieten.

Einige junge Leute, welche von Eltern ab eine der Lehrenhalten Leipzig besuchen sollen, können bei Unterzeichnetem gegen billige Vergütung Kost, Wohnung in freundlicher Lage und elterliche Verpflegung erhalten. Geehrte Eltern und Pflegebefohlene wollen wegen des Weiteren sich gefälligst wenden an

Jul. Wendel, Privatlehrer in Leipzig, Königsstraße Nr. 20.

Für ein von braven Eltern stammendes junges, elternloses 15-jähriges Mädchen suche ich als Vormund zu Eltern d. J. einen passenden Dienst als Kinder- oder Hausmädchen mit dem Wunsch, daß ihr noch eine mütterliche, gerechte Unterweisung zu Theil werde. Gefälligen Offerten sieht sehr dankbar entgegen
Adelbert Kossier in Gönnern.

Freundliche Stube und Kammer, meublirt für 1 oder 2 Herren, auf Verlangen mit bürgerlicher Beköstigung, vom 1. April ab zu vermieten **Sandberg 268**, eine Treppe hoch.

Im Mittelpunkt hiesiger Stadt wird zum Betriebe eines Colonialwaarengeschäfts ein Grundstück mit Keller und Niederlagerräumen zu kaufen oder zu pachten gesucht.

Adressen bittet man unter Chiffre **H. W.** poste restante hier niederzulegen.

Neue elegante Schlitten bei **C. Koch**, Steinweg am Waisenhaus.

Sehr weißes Roggenmehl, das Viertel 20 \mathcal{S} gr, empfiehlt die Mehlschmahlung von **Gothsch** auf dem Markte.

Derjenige, welcher gestern, den 23. d. Mts., Abends 8 Uhr einen kleinen schwarzen Spitzhund den großen Schlamme herunter mit sich fortgelockt hat, wird ersucht, denselben sofort nach Hausnummer 182 zurückzuliefern.

Alle Arten Strohhüte werden gewaschen und ungenäht bei **C. Diligent.**

Umschlagetücher, Kleider in allen Stoffen werden jede Woche gewaschen und Kupferflechte gebleicht bei **C. Diligent**, Mannische Straße Nr. 500.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Ein anständiger Mann, welcher das Ermen als **Zimmermeister** gemacht und später mehrere Jahre einem Fabrikgeschäft vorgestanden hat, sucht eine Stelle in einem **Fabrikgeschäft**, **Bureau** oder bei einer **Eisenbahngesellschaft** unter mäßigen Ansprüchen. Nähere Auskunft ertheilt **Eduard Stückrath** in der Expedition dieser Zeitung.

Ein im Waschen, Nähen und Plätten gewandtes Mädchen sucht einen Dienst, mehr auf gute Behandlung als Lohn sehend. — Das Nähere gr. Steinstraße Nr. 160, zwei Treppen.

Ein tüchtiger zuverlässiger Hofmeister wird zu Eltern d. J. gesucht. Wo? ist auf dem Rittergute **Friedeburg a/S.** zu erfahren.

Eine fette Kuh steht zu verkaufen in **Giebsichenstein** Nr. 7.

Zur gefälligen Beachtung.

100 \mathcal{G} englische **Walmöl-Seife**, eine sehr schöne **Waschseife**, sollen im Laufe des heutigen Tages à \mathcal{G} 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} , $\frac{1}{2}$ \mathcal{G} 2 \mathcal{R} 19 \mathcal{S} gr, à Stein 1 \mathcal{R} 5 \mathcal{S} gr, $\frac{1}{2}$ Stein 18 \mathcal{S} gr, im Ganzen und einzeln verkauft werden, einzeln à \mathcal{H} 2 \mathcal{S} gr.

bei Herrn Schenkewirth **Schöppe**, am Markt Nr. 821, nahe am schwarzen Bär.

Ein 5-jähriger Bulle steht zu verkaufen bei **Eulenberg** in Büschdorf.

Frischer Seedorf bei **C. Goldschmidt.**

Stadt-Möbelfuhren und Logiskräumungen besorgt prompt und gut
Senze, Geißstraße Nr. 1259.

Frischer Kalk

Dienstag den 1. März bei **Trübe.**

Zuf **Schaashorten**, stark und dauerhaft gearbeitet, nehmen Bestellungen an
Halle, Weingärten. **Gebr. Eltsch.**

Hallische Zeitung

(im Schwetschke'schen Verlage).

Politisches und
für Stadt



literarisches Blatt
und Land.

In der Expedition der Hallischen Zeitung (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

Fortsetzung des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage).

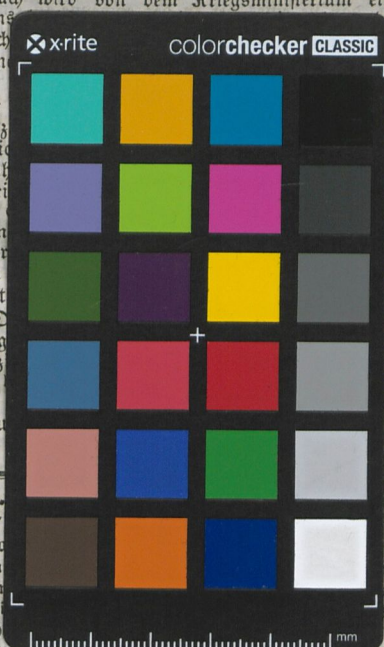
48.

Halle, Sonnabend den 26. Februar
Hierzu eine Beilage.

1853.

Deutschland.

Berlin, d. 24. Februar. Se. Majestät der König haben geruht: Österreichischen Obersten Vincenz Müller des Deutsch-Bavärischen Infanterie-Regiments Nr. 12, sowie den Flügel-Adjutanten Grafen D' Donnel und Major Karl Freiherrn von Rög, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse zu verleihen. Im Vernehmen nach wird von dem Kriegsministerium eine Reorganisation des Trains in Aussicht genommen. Die Trains haben sich mehrfach durch die Trains ein- und aus 6 Unteroffizieren sollen jährlich eine angemessene Zahl zu einer halbjährigen Frage über die unmittelbaren Verhandlungen ihrer Umgebungen werden. Grundsteuer steht in Aussicht zu erwarten. Gelegenheit die Regierbarkeit der Finanzgrund gefunden, Art. 14 von der Grundsteuer Handelsminister



Literar

Dr. Eberhard Gottlob Paulus, in Halle, d. 24. Februar. Se. Majestät der König haben geruht: Österreichischen Obersten Vincenz Müller des Deutsch-Bavärischen Infanterie-Regiments Nr. 12, sowie den Flügel-Adjutanten Grafen D' Donnel und Major Karl Freiherrn von Rög, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse zu verleihen. Im Vernehmen nach wird von dem Kriegsministerium eine Reorganisation des Trains in Aussicht genommen. Die Trains haben sich mehrfach durch die Trains ein- und aus 6 Unteroffizieren sollen jährlich eine angemessene Zahl zu einer halbjährigen Frage über die unmittelbaren Verhandlungen ihrer Umgebungen werden. Grundsteuer steht in Aussicht zu erwarten. Gelegenheit die Regierbarkeit der Finanzgrund gefunden, Art. 14 von der Grundsteuer Handelsminister

Dr. Eberhard Gottlob Paulus, in Halle, d. 24. Februar. Se. Majestät der König haben geruht: Österreichischen Obersten Vincenz Müller des Deutsch-Bavärischen Infanterie-Regiments Nr. 12, sowie den Flügel-Adjutanten Grafen D' Donnel und Major Karl Freiherrn von Rög, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse zu verleihen. Im Vernehmen nach wird von dem Kriegsministerium eine Reorganisation des Trains in Aussicht genommen. Die Trains haben sich mehrfach durch die Trains ein- und aus 6 Unteroffizieren sollen jährlich eine angemessene Zahl zu einer halbjährigen Frage über die unmittelbaren Verhandlungen ihrer Umgebungen werden. Grundsteuer steht in Aussicht zu erwarten. Gelegenheit die Regierbarkeit der Finanzgrund gefunden, Art. 14 von der Grundsteuer Handelsminister

eine Petition in der betreffenden Kammerkommission erklärt, daß die Regierung die ihr mehrfach angefohrnene legislative Anordnung, um den Beitritt zu gewerblichen Kranken- und Unterstützungs-Kassen zu erzwingen, nicht zu erlassen beabsichtige, sondern sich darauf beschränke, die Errichtung solcher Kassen als nützlich zu empfehlen. Der Behörde ist auch die Beförderung solcher Einrichtungen vom Handels-Ministerium zur Pflicht gemacht worden.

Frankfurt a. M., d. 18. Febr. Die unbefugte Veröffentlichung der Rede des österr. Präsidial-Gesandten Frhrn. v. Prosch-Döfen, bevor den betreffenden Bundestags-Gesandten eine Abschrift zugegangen war, hat Seitens des preussischen Gesandten eine ernste Beschwerde beim Bundes-Präsidium hervorgerufen, und man hat versprochen, dergleichen künftig zu unterlassen.

Dresden, d. 22. Febr. Am gestrigen Tage ist auch in den hiesigen Buchhandlungen durch die Polizeibehörde die bekannte Schrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. S. Servinus“, provisorisch mit Beschlag belegt worden.

Wien, d. 24. Febr. (Tel. Dep.) Das so eben erschienene Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Kaisers lautet: „Die Folgen der Konfusion machen sich jetzt durch Blutkongestion fühlbar; heute Nacht Fieberbewegung, jetzt leichter Schlaf.“

Wien, d. 24. Februar. (Tel. Dep. d. Staats-Anzeigers.) Der Gesundheits-Zustand Sr. Majestät des Kaisers giebt zu keinen Bedenlichkeiten Anlaß; das Fieber war leicht, und verfielen Se. Majestät Abends in einen leichten Schummer. Nach Mitternacht währte der Schlaf mit Unterbrechungen fort, und fühlt sich der hohe Kranke weniger ermattet, auch hat die Schwere im Kopfe nachgelassen.

Wien, d. 24. Febr. (Tel. Dep.) Eine so eben eingetroffene Depesche aus Konstantinopel vom Sonnabend, 12. Febr., mel-

berg, Nürnberg und Anspach in bairischen Diensten für das Kirchen- und Schulwesen thätig und erlangte schliesslich wieder ein akademisches Lehramt an der Hochschule Heidelberg, woselbst er als 90jähriger Greis am 10. August 1851 sein arbeitsvolles Tagewerk beschloß.

Durch zahlreiche gelehrte und populäre Schriften hat er einen weit verbreiteten Ruf gewonnen. Doch höher, so sagt sein Biograph, als alle Wissenschaft und Gelehrsamkeit, steht der sittliche Charakter. Wenn dieser mangelt, fehlt der Blüthe die Frucht, dem Leibe die Seele. Die Alten verlangten von dem Philosophen, daß er lebe, wie er lehre, und in der That hat Paulus befolgt diese Forderung mit aller Kraft seines Daseins. Ueberzeugung in Allem und Treue für die gewonnene Ueberzeugung — waren die Lösungszeichen seines Lebens im Lehren, Lernen, Denken, Wollen und Handeln. Darum war der, welcher mit aller Wucht einer durch Gelehrsamkeit unterstützten Verstandesschärfe gegen den Jesuitismus im kurzen und langen Gewande, in der protestantischen und römisch-katholischen Kirche zu Felde zog, gegenüber dem ebrlichen Streben nach Wahrheit, wenn es auch irrte, — suchte es nur, wie er, Ueberzeugung, — die Duldung selbst, verbunden mit einer lebenswürdigen Bescheidenheit, die Zeden hörte, und seine Gründe erwog, frei von jenem Dünkel, der nicht selten bei Gelehrten den Mangel eines innern Werthes ersetzt. Ein geschähter philosophischer Schriftsteller (S. H. Fichte) sagt sehr richtig von Paulus bescheiden-bildsamem Sinne: „Diese Toleranz im besten Sinne des Wortes, dieses Widerspiel von allem Pfäffischen, mag dieses nun als präsentivoll demüthige Salbung, oder als hohenpriesterliche Vornehmheit erscheinen, machte ihn zu einem der würdigsten und gebiegensten Charaktere der gegenwärtigen Zeit, und seine volle Anerkennung ist ohne Zweifel einer parteilosen Zukunft vorbehalten.“

Aus der oben gegebenen Anführung der äußern Lebensschicksale von Paulus geht hervor, mit wie verschiedenen Verhältnissen in dem poli-